

## Beitragsordnung

### 1. Grundsätze

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

Verheiratete Mitglieder und Mitglieder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften.

Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Beratungsleistung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen.

Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren entrichtet werden.

### 2. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt bei der Antragstellung auf Mitgliedschaft im Verein eine Aufnahmegebühr von 6,30 € zzgl. Umsatzsteuer (z.Z. 19 % = 1,20 €).

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 280,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Aus sozialen Gründen ermäßigt sich der Beitrag bei niedrigeren Einnahmen des Mitgliedes. Die

Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach unten stehender Tabelle. Die Bemessungsgrundlage (nachfolgend BMG) wird aus der Summe der

- Bruttoarbeitslöhne, Versorgungsbezüge, Einnahmen aus geringfügigen Beschäftigungen lt. Lohnsteuerkarte(n)
- Außerordentliche Einnahmen nach § 34 EStG; Abfindungen nach § 3 Nr. 9 EStG
- Einnahmen, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen
- (Brutto-) Renteneinnahmen, Unterhaltsleistungen, priv. Veräußerungsgeschäften
- Kapitalerträgen
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung des Veranlagungszeitraumes ermittelt, der dem Beitragsjahr vorangeht.

Bei Ehegatten, für die eine gemeinsame Steuererklärung angefertigt wird, wird die BMG nach den Einnahmen beider Ehegatten ermittelt.

Beitragsstufe	Beitragsbemessungsgrundlage	Nettojahresbeitrag	Umsatzsteuer 19 %	Zu zahlender Betrag
01	Bis 10.000 €	30,00 €	5,70 €	35,70 €
02	10.001 € - 15.000 €	43,10 €	8,19 €	51,29 €
03	15.001 € - 25.000 €	60,34 €	11,46 €	71,80 €
04	25.001 € - 32.500 €	73,28 €	13,92 €	87,20 €
05	32.501 € - 40.000 €	86,21 €	16,38 €	102,59 €
06	40.001 € - 50.000 €	103,45 €	19,66 €	123,11 €
07	50.001 € - 60.000 €	120,69 €	22,93 €	143,62 €
08	60.001 € - 72.500 €	137,93 €	26,21 €	164,14 €
09	72.501 € - 85.000 €	159,48 €	30,30 €	189,78 €
10	85.001 € - 100.000 €	180,00 €	34,20 €	214,20 €
11	100.001 € - 125.000 €	205,00 €	38,95 €	243,95 €
12	125.001 € - 150.000 €	240,00 €	45,60 €	285,60 €
13	Ab 150.001 €	280,00 €	53,20 €	333,20 €

### 3. Erhebung der Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Beiträge sind jeweils am 31.01. des laufenden Jahres fällig. Der Verein informiert die (Alt-) Mitglieder rechtzeitig über die Fälligkeit und Höhe des Beitrages. Neue Mitglieder zahlen die Aufnahmegebühr und den Beitrag direkt an den Berater.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.

Das Mitglied kann der Schätzung binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der Mitteilung über die Schätzung.

Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag anzupassen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Beitragsänderung rechtfertigen.

Der Berater überprüft bei der Beratung des Mitgliedes im Auftrage des Vorstandes die Höhe

des Beitrages. Beitrags-(nach)zahlungen werden vom Berater kassiert, bei Beitragsverringerung zahlt der Berater den Betrag aus. Dem Berater ist insoweit Inkassovollmacht erteilt.

### 4. Mahnverfahren

Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens zum 01.08. eines Jahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

Der Verein erhebt neben den Fremdkosten

- a) Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges 5,00 € Bearbeitungsgebühr
- b) Sonstige Aufwendungen, wie Kosten der Anschriftenermittlung oder Rücklastgebühren bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat werden dem Mitglied weiterberechnet

### 5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.11.2018) ersetzt die Fassung vom 08.11.2013 und tritt am 01.01.2019 in Kraft.